

Nr. 1132/VI

Punkt 12

Gremium:	Rat der Kreisstadt Siegburg	X	Öffentliche Sitzung Nichtöffentliche Sitzung
Sitzung am:	8.12.2011		

Aktualisierung der Entgeltordnung Engelbert-Humperdinck Musikschule

Sachverhalt:

Im Zuge der Überarbeitung aller rechtlichen Grundlagen der Kulturgesellschaften nach ihrer Verschmelzung auf die AöR ergibt sich auch ein sprachlicher Änderungsbedarf für die Entgeltordnung der Musikschule.

Um noch für mehr Entgelttransparenz zu sorgen, bietet es sich an, die bisherige Darstellung, die sich nur auf ein Monatsentgelt bezog, nun auch um eine Spalte Jahresentgelte zu ergänzen. Die Ergänzung ist grau hinterlegt.

Die entsprechende Sitzung des Kulturbeirates findet am 28.11.2011 und die des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR am 29.11.2011 statt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat weist den Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR an, die Aktualisierung der Entgeltordnung der Engelbert-Humperdinck Musikschule gemäß der beigefügten Anlage 1 zu beschließen.

Siegburg, 17.11.2011

Entgeltordnung für die „Engelbert-Humperdinck Musikschule“

Für den Besuch der Musikschule werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

Bei allen Beträgen handelt es sich um Monatsentgelte, die nach Erhalt der Anmeldungsbestätigung an die Stadtbetriebe Siegburg AöR zum 1. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten sind.

Sollten die fälligen Entgelte nicht rechtzeitig entrichtet werden, werden diese gem. § 1 Abs. 2 der aktuellen Fassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 in Verbindung mit der aktuellen Fassung der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 08.12.2009 im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

Die öffentlich-rechtliche Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen unterbleibt, wenn bei der Vollstreckungsbehörde, Kreisstadt Siegburg, Stadtkasse, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen die Forderung geltend gemacht werden. Die Forderung wird in diesem Falle im Zivilprozessweg geltend gemacht.

Teilnehmern, die den Unterricht nicht zum Ersten eines Monats aufnehmen können, wird das erste Monatsentgelt anteilig berechnet.

Tarif A: (Normaltarif)

Für eine Person mit einem Fach

Tarif B:

Tarif für mehrere Familienmitglieder und / oder Mehrfächerbelegung

Tarif C:

Studienvorbereitende Ausbildung

1. Elementarbereich	Monatsentgelt		Jahresentgelt	
	Tarif A	Tarif B	Tarif A	Tarif B
a) Musikalische Früherziehung wöchentlich 45 Minuten	15,- €	-----	180,- €	-----
2. Instrumentaler – (vokaler) Bereich: Gruppenunterricht wöchentlich 45 Minuten				
a) 2 Teilnehmer Der Unterricht kann als 14-tägiger Einzelunterricht erteilt werden.	35,- €	32,- €	420,- €	384,- €
b) 3 bis 5 Teilnehmer	26,- €	24,- €	312,- €	288,- €
c) 6 bis 8 Teilnehmer	15,- €	-----	180,- €	-----
3. Instrumentaler-(vokaler) Bereich: Einzelunterricht				
a) Einzelunterricht	67,- €	62,- €	804,- €	744,- €

wöchentlich 45 Minuten

b) Einzelunterricht wöchentlich 45 Minuten bei Nachweis einer besonderen Eignung	60,- €	-----	720,- €	-----
c) Einzelunterricht wöchentlich 30 Minuten	50,- €	45,- €	600,- €	540,- €
4. Ballett und Tanz				
a) Ballett für Kinder ab 5 Jahre wöchentlich 45 Minuten	15,- €	-----	180,- €	-----

b) Tänzerische Gymnastik, Jazz und sonstiges Ballett wöchentlich 60 Minuten	20,-€	-----	240,- €	-----
c) Tänzerische Gymnastik, Jazz und sonstiges Ballett wöchentlich 90 Minuten	26,- €	-----	312,- €	-----

5. Für die Teilnahme an den ergänzenden Gemeinschaftsfächern der Musikschule wird für die Teilnehmer, die ein weiteres entgeltpflichtiges Fach belegt haben, kein Entgelt erhoben.

Für die ausschließliche Teilnahme an ergänzenden Gemeinschaftsfächern – außer Chor und Orchester – wird ein monatliches Entgelt in Höhe von 10,- € erhoben.

Die wöchentliche Unterrichtsdauer ist unterschiedlich.

Tarif C Studienvorbereitende Ausbildung				
a) Einzelunterricht wöchentlich 45 Minuten	60,- €	-----	720,- €	-----
b) Pflichtfach Einzelunterricht 30 Minuten	entgeltfrei			
Musiktheorie (unterschiedliche Dauer)	entgeltfrei			

Die Inanspruchnahme weiterer Fächer und / oder die Teilnahme weiterer Familienmitglieder am Unterricht der Musikschule wird nach der Tarifgruppe B abgerechnet.

Die Teilnahme an Sonderkursen der Musikschule berechtigt nicht zur Zuordnung in die Tarifgruppe B.

Teilnehmer, die Einwohner der Stadt Siegburg oder der Gemeinde Windeck sind, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Entgeltermäßigung von 20%, sofern

- a) sie Leistungen nach Sozialgesetzbuch XII empfangen und
- b) für die beabsichtigte Ausbildung geeignet sind.

Der Nachweis zu a) ist durch Vorlage einer Bescheinigung der für den Teilnehmer zuständigen Behörde, der Nachweis zu b) durch Vorlage einer Beurteilung des Leiters der Musikschule und des Fachlehrers zu erbringen. Vor Beginn eines jeden Schuljahres sind die Voraussetzungen erneut unaufgefordert nachzuweisen; anderenfalls entfällt die Ermäßigung ab Beginn des neuen Schuljahres. Fallen die Voraussetzungen während des Schuljahres fort, entfällt die Ermäßigung mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen folgt; die Stadt behält sich vor, in diesen Fällen die vollen Entgelte nachzufordern.

Der Ermäßigungsbetrag ist auf volle EURO nach unten abzurunden.

Die Entgelte können aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung darüber trifft die Engelbert-Humperdinck Musikschule.

Die Entgelte können aus Gründen einer speziellen geistigen oder körperlichen Behinderung ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung darüber trifft die Engelbert-Humperdinck Musikschule.

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Musikinstrumente an ihre Teilnehmer/-innen vermieten. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung eines Instrumentes besteht nicht. Die Höhe des monatlichen Entgeltes für die Miete beträgt bei Instrumenten mit einem Anschaffungswert

bis zu	255,65 €	6,-€
bis zu	511,29 €	8,-€
über	511,29 €	13,-€

Das Entgelt für die Miete ist jeweils im Voraus zum 1. eines jeden Monats an die Stadtkasse Siegburg zu entrichten.

Diese Entgeltordnung tritt mit dem Tage nach der öfftl. Bekanntmachung in Kraft

(André Kuchheuser)
Vorstand